

ist, für die anderen Kontingente Verordnungen unmittelbar zu erlassen. Die anderen Kontingenteherrn sind nur verpflichtet, für ihr Gebiet den Rechtszustand einzuführen, der den für das preussische Kontingent erlassenen Verordnungen entspricht; vgl. Laband IV S. 21 ff., v. Seydel S. 360 f., Hänel Studien II S. 70 ff. Diese Verordnungen werden übrigens unter Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers, und nur soweit sie den Reichsetat unmittelbar betreffen, unter Gegenzeichnung des Reichsfänglers erlassen, wenn die Gegenzeichnung überhaupt erforderlich ist; sie werden im preuß. Armee-Verordn.-Bl. und ebenso in Sachsen und Württemberg durch Vermittelung der Kriegsminister dieser Staaten in deren Verordnungsblättern als sächsische, bez. württembergische Verordnungen veröffentlicht.

Ursprünglich war daran gedacht, daß jeder Bundesfürst Kontingenteherr sein würde und daß man für so zahlreiche Kontingenteherrn ein vermittelndes Organ brauchen würde, um Meinungsverschiedenheiten auszugleichen oder um wenigstens die diplomatische Form des Verkehrs zu erleichtern. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß es außer dem König von Preußen nur drei Kontingenteherrn gab, von denen überdies Bayern wegen seiner Sonderstellung ausstieg und nur Sachsen und Württemberg übrig blieben, ist eigentlich die Bestimmung des Art. 5 gegenstandslos geworden. Für Württemberg bestimmt Art. 15 der Mil.-Konv.:

„Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Kgl. Württ. Armeekorps zu dem deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Kgl. Preuß. und dem Kgl. Württ. Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen usw. zur entsprechenden Ausführung. Neben dem wird die Kgl. Württ. Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.“

Dieses Verfahren wird auch Sachsen gegenüber tatsächlich befolgt; vgl. Art. 2 der sächs. Mil.-Konv. und Laband IV S. 23 A. 2. Daraussehen werden von den Kontingenteherrn dieser Staaten die für Preußen erlassenen Verordnungen für ihr Gebiet eingeführt. Für Bayern besteht eine Verpflichtung die preussischen Verordnungen zu übernehmen nur soweit, als es sich in dem Bündnisvertrag III § 5 III verpflichtet hat „volle Übereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herzustellen.“ Über die Benachrichtigung Bayerns von den für Preußen ergehenden Vorschriften schreibt der Bündnisvertrag a. a. O. vor:

„Zur festen gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militärbevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mitteilung durch die resp. Kriegsministerien.“

Überigens sind alle vier Staaten, die eine selbständige Kontingentsverwaltung haben, also die vier Königreiche, in dem Bundesratsausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten.

#### Artikel 64.

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahnenred aufzunehmen.